



# Beschlussvorlage

Amt: 621 Nerz	Datum: 26.06.2019	Az.: 62/621/Ne	Drucksache Nr.: 182/2019
------------------	-------------------	----------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	10.07.2019	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	22.07.2019	beschließend	öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt					
Handzeichen					

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Einrichtung einer kommunalen Statistikstelle bei der Stadt Lahr

Beschlussvorschlag:

1. Beim Amt für Geoinformation und Liegenschaften in der Abteilung Geoinformation wird eine kommunale Statistikstelle eingerichtet.
2. Die Satzung über die Einrichtung einer Kommunalstatistikstelle (Anlage 1) wird beschlossen.
3. Die Satzung über regelmäßige Weitergabe an die kommunale Statistikstelle von anderen Verwaltungsstellen (Anlage 4) wird beschlossen.

## Anlage(n):

- Satzung Statistikstelle (Anlage 1)
- Dienstanweisung Statistikstelle (Anlage 2)
- Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis (Anlage 3)
- Satzung zur regelmäßigen Datenweitergabe an die Statistikstelle (Anlage 4)

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

## Sachdarstellung:

### Begründung:

Zur Wahrung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben benötigt die Stadt Lahr Kommunalstatistiken. Sie dienen der Analyse gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse in der Stadt und in den kleinräumigen Stadtgebieten.

Zur Kommunalstatistik gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistischer Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung).

Für die Statistikstelle der Stadt Lahr ergeben sich hieraus die folgenden Aufgabenbereiche:

- Federführung in Fragen der Statistik
- Durchführung von statistischen Erhebungen und Umfragen
- Planung, Aufbau und Organisation der Struktur für die unterschiedlichsten Zählungen
- Auswertung von Einzeldaten und Ergebnissen aus Bundes- und Landesstatistiken
- Analyse statistischer Sachverhalte (Stadtforschung)
- Erarbeitung und Übermittlung statistischer Informationen auf Grundlage der gespeicherten Statistikdaten für Analyse- und Prognosezwecke
- Ansprechpartner für die kommunalen Statistikangelegenheiten inner- und außerhalb der Verwaltung
- Zentrale Datenhaltung

Nur im Rahmen einer abgeschotteten Kommunalstatistikstelle dürfen gesetzlich geschützte Daten d.h. personenbezogene Einzeldaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und gespeichert werden. Ohne eine Abgeschottete Statistikstelle ist auch auf Grund des Datenschutzes der Zugriff auf viele verschiedene Datenregister innerhalb und außerhalb der Verwaltung nicht möglich. So dürfen andere Behörden und Institutionen wesentliche statistische Daten, die für die Kommunalstatistik und die infrastrukturellen Planungen einer Kommune benötigt werden, nur dann übermitteln, wenn die Abschottung gegeben ist.

Die wesentlichen Merkmale der Abschottung sind:

- Die Statistikstelle ist mit eigenem Personal auszustatten, welches sich schriftlich zur Wahrung des Statistikgeheimnisses verpflichten muss. (siehe Anlage 3)
- Sie muss gegen den Zutritt und Zugang unbefugter Personen hinreichend geschützt sein.
- Die Speicherung von Einzelangaben erfolgt ausschließlich auf einem eigenen abgeschotteten Laufwerk, zu dem nur die Mitarbeiter der Statistikstelle Zugriff haben.
- Die Leitung der Statistikstelle ist hinsichtlich der Wahrung des Statistikgeheimnisses, insbesondere der Geheimhaltung von Einzelangaben nicht weisungsgebunden.

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, darf z.B. das ITEOS Bevölkerungsdaten und Daten zur Bevölkerungsbewegung übermitteln. Somit besteht nun die Möglichkeit diese Daten kleinräumig auf das Stadtgebiet abzubilden und anderen Datensätzen zu verschneiden. Auch kann die Stadt Lahr, die im Auftrag des Bundes und/oder des Landes Erhebungen durchführt, gleichzeitig Nutznießer der gewonnenen statistischen Daten sein (z.B. Zensus).

Für die Einrichtung der geplanten Statistikstelle mit Auskunftspflicht schreibt das Landestatistikgesetz (LStatG) im § 8 Abs. 1 und 2 einen Satzungsbeschluss vor (siehe Anlage 1). Durch die statistische Auskunftspflicht besteht die rechtliche Verpflichtung für den Bürger im Rahmen der amtlichen Statistik die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Die eigentliche Intention der Verwaltung die Statistikstelle über eine Satzung zu regeln ist nicht die Auskunftspflicht der Bürger, da diese in der Regel durch Gesetze zu den amtlichen Umfragen schon gegeben ist. Ein Beispiel hierfür ist das Zensusgesetz.

Der Verwaltung ist viel mehr durch die Außenwirkung der Satzung daran gelegen, eine möglichst hohe Transparenz für den Bürger zu erzielen.

Zum Betrieb der Statistikstelle ist nach §9 Abs.3 LStatG zusätzlich eine Dienstanweisung notwendig. Da die Einzelheiten der Abschottung, also personellen, organisatorischen und räumlichen Trennung sowie Geschäftsverteilung, Sicherungsmaßnahmen und die Aufgabenbeschreibung der Statistikstelle vom Oberbürgermeister in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind. Die notwendige Dienstanweisung ist als Anlage 2 beigefügt, jedoch steht diese auf Grund der vorangehenden Ausführung nicht zur Abstimmung.

Für die kommunale Statistikstelle ist die oben genannte zentrale Datenhaltung unabdingbar. Sie bildet so zu sagen das Herz der Statistikstelle. Hierzu werden die beziehbaren Daten von Bundesämtern und Institutionen in der zentralen abgeschotteten Datenbank der Statistikstelle in regelmäßigen Abständen gespeichert. Für die kleinräumige Abbildung, Einbindung verschiedener Fachthemen, wie auch Aktualität der Daten, ist es notwendig Daten, von verschiedenen Facheinheiten der Stadt Lahr in die zentrale Datenhaltung mit einzubinden. Für die regelmäßige Datenweitergabe aus den Fachabteilungen ist nach §9 Abs. 6 eine weitere Satzung notwendig. Die notwendige Satzung ist als Anlage 4 beigefügt.

Die kommunale Statistikstelle ist aufgrund ihrer Abschottung der einzige Bereich der Stadtverwaltung, der entsprechend den gesetzlichen Vorgaben schutzwürdige (d.h. personenbezogene) Daten über längere Zeit speichern und mit anderen Daten der Stadtverwaltung verknüpfen darf. Aufgrund der Abschottung bekommt die Statistikstelle auch schützenswerte Daten von Landes- und Bundesbehörden. Mit Hilfe der Abschottung wird unbefugter Zugriff auf diese Daten verhindert.

Sachausstattung und Personalstelle sind bereits im Haushalt 2019 vorgesehen. Aus den vorgenannten Gründen ist es für die Einrichtung der kommunalen Statistikstelle erforderlich, durch den Rat die Satzung zur Einrichtung der Statistikstelle, wie auch die Satzung für die regelmäßige Datenweitergabe an die Statistikstelle zu beschließen.

Unterschriften:

---

Tilman Petters

---

Markus Nerz

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich **in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben** und **in der nicht-öffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen**. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.

